

An
Landesinnungen Bau
Firmenzentralen der Bauindustrie
AS Arbeits- und Sozialrecht

Bundesinnung Bau und
Fachverband der Bauindustrie
Wirtschaftskammer Österreich
Schaumburggasse 20 | 1040 Wien
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223
E office@bau.or.at
W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Dr. Wiesinger/CW

Durchwahl
5218

Datum
18.04.2019

RUNDSCHREIBEN Nr. 10

Kollektivvertragsabschluss Bauangestellte 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlauben uns mitzuteilen, dass eine Einigung mit der GPA-DJP über einen Kollektivvertragsabschluss für zwei Jahre erzielt werden konnte.

Die Erhöhungsprozentsätze betragen

ab 1. Mai 2019 3,25 %,

ab 1. Mai 2020 VPI + 0,95 %.

Die oben genannten Prozentsätze betreffen die kollektivvertraglichen Mindestgehälter; die Ist-Gehälter werden mit der traditionellen Parallelverschiebungsklausel erhöht.

Die Erhöhung der Taggeldsätze kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Betrag bis 30.4.2019	Betrag ab 1.5.2019	Betrag ab 1.5.2020
15,20	15,50	15,80
28,00	28,50	29,00

Diese Taggelder gebühren ab 1.5.2019 auch Ferialpraktikanten.

Die Lenkstundenvergütung (bisher 10,60 €) wird per 1.5.2019 auf 11,56 € angehoben und per 1.5.2020 mit dem KollV-Erhöungsprozentsatz valorisiert.

Freundliche Grüße



DI Peter Scherer
Geschäftsführer-Stellvertreter



Dr. Christoph Wiesinger
Referent

Anlagen: Gehaltstafel 2019
Abschlussprotokoll

KOLLEKTIVVERTRAG FÜR ANGESTELLTE DER BAUGEWERBE UND DER BAUINDUSTRIE

Der Kollektivvertrag wird vereinbart zwischen der Bundesinnung Bau und dem Fachverband der Bauindustrie einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Bau, Wohnbau andererseits

ARTIKEL I - Geltungsbereich

1. Örtlicher Geltungsbereich: Der Kollektivvertrag gilt für alle Bundesländer der Republik Österreich.
2. Fachlicher Geltungsbereich: Der Kollektivvertrag gilt für alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Bundesinnung Bau oder des Fachverbandes der Bauindustrie im Sinne der Fachgruppenordnung, in der jeweils geltenden Fassung sind.
3. Persönlicher Geltungsbereich: Der Kollektivvertrag gilt für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden Arbeitnehmer der unter 2. genannten Betriebe sowie für Lehrverträge der Lehrberufe Bürokaufmann, Bautechnischer Zeichner, Informationstechnologie-Informatik und Informationstechnologie-Technik.
Er gilt nicht:
 - a) für Geschäftsführer von GmbH und Vorstandsmitglieder;
 - b) für Direktoren und Prokuristen, soweit sie nicht arbeiterkammerumlagepflichtig sind;
 - c) für Volontäre.
Volontäre sind Personen, die zum Zwecke einer (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Ausbildung im Rahmen eines Studiums an einer Fachhochschule oder Universität für ein Pflichtpraktikum beschäftigt werden, sofern dieser Umstand bei der Einstellung ausdrücklich festgelegt worden ist und sie nicht länger als ein halbes Jahr in einer Firma beschäftigt werden.

ARTIKEL II - Gehälter

1. Die kollektivvertraglichen Gehälter werden für alle Beschäftigungsgruppen einschließlich der Lehrlinge ab 1.5.2019 um 3,25 % angehoben und auf den nächsten vollen Euro aufgerundet.
2. Die Ausgangsbasis für die Berechnung per 1.5.2020 sind die nicht gerundeten Gehaltssätze der Gehaltstabelle 2019.
3. Die kollektivvertraglichen Gehälter werden für alle Beschäftigungsgruppen einschließlich der Lehrlinge ab 1.5.2020 um 0,95 % zuzüglich der prozentuellen Veränderung des VPI 2015 im Vergleich zum Vorjahr erhöht, wobei der Berechnung die Veränderung der von der Statistik Austria ausgewiesenen Werte für die Monate März 2019 bis einschließlich Februar 2020 zugrunde gelegt werden, angehoben und auf den nächsten vollen Euro aufgerundet.
4. Die Ausgangsbasis für die Berechnung per 1.5.2021 sind die nicht gerundeten Gehaltssätze der Gehaltstabelle 2020.
5. Die Parallelverschiebungsklausel bleibt aufrecht.
6. Der Schichtzuschlag nach § 7 Z 7 wird um den Prozentsatz nach Z 1 bzw Z 3 erhöht und jeweils auf ganze Cent kaufmännisch gerundet.

ARTIKEL III - Rahmenrecht

1. In § 9 Gruppe F entfällt der letzte Satz („Die §§ 17 und 18 gelten für diese Personen nicht.“).
2. In § 17 wird
 - a. der Betrag von 28 Euro per 1. Mai 2019 auf 28,50 Euro und per 1. Mai 2020 auf 29 Euro angehoben;
 - b. der Betrag von 15,20 Euro per 1. Mai 2019 auf 15,50 Euro und per 1. Mai 2020 auf 15,80 Euro angehoben.
3. In § 21 wird per 1. Mai 2019 der Betrag von 10,60 Euro auf 11,56 Euro angehoben.
4. In § 21 wird per 1. Mai 2020 der Betrag von 11,56 Euro um den nach Art II Z 3 errechneten Prozentsatz angehoben.

ARTIKEL IV - Einsetzung von Arbeitsgruppen

Die Kollektivvertragsparteien vereinbaren die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zum Thema passive Reisezeiten.

Die Kollektivvertragsparteien setzen eine Arbeitsgruppe zur Aus- bzw Überarbeitung folgender Themenbereiche ein:

- Jahresarbeitszeitmodell
- Leichtere Erreichbarkeit der sechsten Urlaubswoche.

ARTIKEL V - Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

1. Dieser Kollektivvertrag tritt - sofern nicht gesondert anderes angeführt ist - am 1. Mai 2019 in Kraft.
2. Die Sätze der Gehaltstafel treten zu den angeführten Zeitpunkten in Kraft und gelten bis 30. April 2020 bzw 30. April 2021. Drei Monate vor Ablauf des Kollektivvertrages sind Verhandlungen wegen Erneuerung desselben aufzunehmen.

Wien, am 17. April 2019

BUNDESINNUNG BAU
FACHVERBAND DER BAUINDUSTRIE

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN
DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
WIRTSCHAFTSBEREICH BAU, WOHNBAU